



FRIEDHOFSORDNUNG NEUER FRIEDHOF LAURENTIUSKIRCHE

**DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE STANS ERSUCHT DIE
NUTZUNGSBERECHTIGTEN DIE FRIEDHOFSORDNUNG ZU BEACHTEN!**

FRIEDHOFSORDNUNG

für den neuen Friedhof bei der Laurentiuskirche

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr. 13/2015, sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl.Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl.Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 81/2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Stans in seiner Sitzung vom 24.10.2016 folgende Verordnung für den

neuen Friedhof bei der Laurentiuskirche

beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof bei der Laurentiuskirche ist im Eigentum der Gemeinde Stans.

§ 2

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung für den Friedhof und das Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Stans (Friedhofsverwaltung).
- 2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit folgenden Daten zu führen:
 - Angabe des Grabplatzes (vergebene Grabnummer)
 - Zu- und Vorname sowie Adresse des Benützungsberechtigten
 - sämtliche Beisetzungen unter Angabe der Verstorbenen mit Zu- und Vornamen, Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten
 - jede Änderung in der Ausübung des Benützungsrechtes
 - Angabe aller Um- und Tieferbettungen
 - sonstige im Interesse einer geordneten Friedhofsverwaltung gelegenen Daten.

§ 3

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Verstorbenen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten und nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt werden;
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden;
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte zustand.
- 2) Die Zulassung sonstiger Verstorbener bedarf einer besonderen Erlaubnis des Bürgermeisters. Hierbei ist insbesondere auf die Zahl der frei verfügbaren Grabstätten Rücksicht zu nehmen.
- 3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Grabplatzes steht niemandem zu.

§ 4

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung

anzumelden und dürfen nur aufgrund eines von dieser Verwaltung ausgestellten Grabstättenzuweisungsnachweises durchgeführt werden. Jede Beisetzung bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen zur Erledigung dieser Bescheinigung vorzulegen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

§ 6

- 1) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Friedhofes abträglich ist.
- 2) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Spielen und Lärmen;
 - b) das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunde) und Kraftfahrzeugen;
 - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne entsprechende Genehmigung;
 - d) das Plakatieren oder Verteilen von Druckschriften jeglicher Art;
 - e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art;
 - f) das Sammeln von Spenden;
 - g) das Wegwerfen von Abfällen oder das Ablegen von Abfällen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze bzw. Behältnisse;
 - h) die Verwendung von Materialien und Gegenständen, die nicht der Würde des Platzes entsprechen. Die Bediensteten der Friedhofverwaltung sind angewiesen, nicht diesen Bestimmungen entsprechende Materialien und Gegenstände auch ohne Rücksprache mit den Grabbenützungsberechtigten zu entfernen;
 - i) die Wasserentnahme aus dem "Laurentius-Brunnen".
- 3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen von der Bestimmung des Abs. 2 Ausnahmen zulassen, soweit dies mit der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar ist.
- 4) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

- 1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden unter vorhergehender Anzeige bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- 2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung zu

befolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

- 3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen. Die Friedhofsverwaltung kann insbesondere bei Tau- und Regenwetter das Befahren der Wege untersagen.
- 4) Für die Inanspruchnahme von Grabstätten bedarf der Gewerbetreibende der Zustimmung des Benützungsberechtigten. Die Zustimmung ist der Friedhofsverwaltung über deren Verlangen nachzuweisen.
- 5) Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern; sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigem Abraum.
- 6) Die angezeigten Arbeiten können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 8

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Urnengräber
- d) Grüfte

§ 9

- 1) Einzelgräber sind Grabstätten, welche einen Grabplatz vorsehen.
- 2) Doppelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze nebeneinander vereinigen.
- 3) Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind.

Die Urnengräber werden eingeteilt in:

- a) Urnennischen
- b) Erdgräber
- c) Urnenerdgräber
- 4) Grüfte sind ausgemauerte Grabstätten, die für die Beisetzung von Leichen und Urnen bestimmt sind.

§ 10

Die Gestaltungsfläche darf nicht ausgeweitet werden. Eine Änderung der Gestaltungsfläche hat folgende Ausmaße aufzuweisen:

<i>Gestaltungsfläche</i>		
Einzelgräber:	Länge 2,00 m	1,20 m
	Breite 0,90 m	0,90 m
Doppelgräber:	Länge 2,00 m	1,20 m
	Breite 1,50 m	1,50 m
Urnenerdgräber:	Länge 0,80 m	0,80 m
	Breite 0,63 m	0,63 m

wobei der Abstand zwischen Gräbern unter Zugrundelegung des Friedhofsplanes seitlich 0,40 m und von Grabreihe zu Grabreihe 0,80 m zu betragen hat.

Urnenerdgräber werden durch die Gemeinde Stans hinsichtlich Mauer und Einfassung hergestellt und dürfen diesbezüglich nicht verändert werden.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 11

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist ohne Zustimmung des Bürgermeisters unzulässig.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten und
 - c) mit Bewilligung der Friedhofsbehörde ein Grabmal aufzustellen.
- 3) Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 4) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- 5) In Grabstätten können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf und absteigender Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- 6) Der Bürgermeister kann bei Vorliegen triftiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

§ 12

- 1) Das Benützungsrecht für ein Einzel- und Doppelgrab sowie für ein Urnengrab beträgt jeweils 10 Jahre.
- 2) Das unter Abs. 1 festgelegte Benützungsrecht kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, über Antrag des Benützungsberechtigten gegen erneute Zahlung der entsprechenden Verlängerungsgebühr um jeweils 10 Jahre verlängert werden.
- 3) Ein Jahr vor Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde, ist der bevorstehende Ablauf der Benützungsdauer bekanntzugeben. Dies hat zu erfolgen durch
 - schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie durch
 - Anbringung eines Anschlages an der Bekanntmachungstafel im Gemeindeamt.
- 4) Für die Verlängerung ist zwei Monate nach Erhalt der Mitteilung bzw. dem Anschlag gem. Pkt. 3) vom Benützungsberechtigten beim Gemeindeamt (Friedhofverwaltung) anzusuchen.
- 5) Nach Erlöschung des Benützungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen.
- 6) Die Auflassung einer Grabstätte vor Ablauf der Benützungsdauer erfolgt nur mit schriftlicher Erklärung des Benützungsberechtigten. Bei einer solchen Auflassung entsteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren.
- 7) Das Grabmal samt Grabeinfassung ist vom Benützungsberechtigten zu entsorgen.

§ 13

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Benützungsberechtigten der Friedhofverwaltung namhaft zu machen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem mit höherem Alter.

§ 14

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf der Zeit, für die eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 14 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen, und
 - c) sobald die Schließung des Friedhofes angeordnet wird.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.
- 3) Bei einer Maßnahme nach Abs. 1c können aus dem Recht auf Benützung einer Grabstätte keinerlei Einwände erhoben werden und keine Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.
- 4) Urnen und Aschebehältnisse sind nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist und Auflassung der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung in einer Sammelgrabstätte würdig beizusetzen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 15

- 1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jedes Einfach- und Doppelgrab ist mit einem Grabmal zu versehen.
- 2) Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Gemeinde.
- 3) Die Grabumrandungen werden seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten verlegt und dem Benützungsberechtigten in Rechnung gestellt. Eine Umrandung des Pflegeplatzes ist bis zu einer Höhe von ca. 12 cm und Breite von ca. 8 cm ist erlaubt.
- 4) Grundsätzlich dürfen Grabzeichen die nachstehend angeführten Abmessungen **nicht** übersteigen (gemessen ab Oberkante Grabumrandung (Natursteinplatten) bei Längsmittelachse Grabstätte):

Einzelgrab	Höhe	Breite	Stärke
a) Kreuz	1,80 m	0,90 m	-----
Sockel	0,20 m	0,90 m	0,20 m
b) Grabstein	1,00 m	0,90 m	0,20 m
Sockel	0,20 m	0,90 m	0,20 m
c) Findling	1,00 m	0,90 m	0,30 m

Doppelgrab	Höhe	Breite	Stärke
a) Kreuz	1,80 m	1,50 m	-----
Sockel	0,20 m	1,50 m	0,20 m
b) Grabstein	1,00 m	1,50 m	0,20 m
Sockel	0,20 m	1,50 m	0,20 m
c) Findling	1,20 m	1,50 m	0,30 m

- 5) Bei Urnenerdgräbern dürfen alle Anbauten die vorgegebene Mauer um maximal 70 cm überragen.

Aufbauten auf die Mauer sind nicht zulässig. Das bedeutet, auch Kreuze udgl. müssen an der Frontseite der Mauer montiert werden.

- 6) Der Grabsockel ist mit dem vorhandenen Betonstreifenfundament zu verdübeln.
- 7) Urnennischen im Friedhof sind durch Urnenplatten in Naturstein mit einheitlicher eingravierter Inschrift, welche von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt und dem Benützungsberechtigten in Rechnung gestellt werden, abzudecken.
- 8) Alle Tafeln, Kreuze udgl. sind witterungsbeständig auszuführen und dürfen die Breite der Grabstätte nicht überragen.

§ 16

- 1) Im Sinne des § 15 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen abweichend von § 15 wie etwa Gräfte.
 - b) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.
- 2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen. Um die Bewilligung ist rechtzeitig anzusuchen.
- 3) Die Aufstellung eines Grabmales darf erst nach Erteilung der Bewilligung erfolgen.
- 4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Benützungsberechtigten der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 17

- 1) Die Grabmäler müssen auf Kosten des Benützungsberechtigten dauerhaft erstellt und mit dem vorhandenen Fundament standsicher verbunden sein. Für die Standsicherheit ist der jeweilige Benützungsberechtigte verantwortlich. Dieser haftet für alle Schäden, die durch Umfallen der Grabmale bzw. Herabfallen von Teilen derselben verursacht werden.
- 2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Grabumrandung erfolgen. Benachbarte Grabstätten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Verwelkte Blumen sind zu entfernen und in die hierfür bereitgestellten Sammelboxen zu entsorgen.
- 4) Abfälle sind entsprechend den abfallwirtschaftlichen Anforderungen zu entsorgen, das heißt:
 - a) kompostierbare Abfälle im Friedhofsbereich sind von den Grabbesuchern in die dafür vorgesehene Sammelbox zu entsorgen. Dazu gehören vor allem Erde, Laub, Kränze und Gestecke ohne Kunstblumen und Drahtgeflecht, Schnittblumen, Blumenstöcke ohne Topf, Zweige.

- b) Glas, Papier/Kartonagen, Metall, Kunststoffe und Verbundmaterial sind entsprechend den allgemeinen Trennungsregeln zu entsorgen, wobei Kunststoffhüllen von Grabkerzen in den eigens dafür aufgestellten Behälter zu werfen sind.
- 5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte vom Benützungsberechtigten binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.
- 6) Kommen die Verfügungsberechtigten der Verpflichtung zur Erhaltung des Grabes im Rahmen der bestehenden Vorschriften nicht nach, so sind sie schriftlich nachweislich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Leisten sie dieser Aufforderung nicht Folge so kann die Gemeinde Stans die Arbeiten auf Kosten der Verfügungsberechtigten durchführen oder durchführen lassen.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 18

- 1) Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod auf dem Friedhof des Sterbeortes oder, bei aufgefundenen Leichen, auf dem Friedhof des Auffindungsortes, stattzufinden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- 2) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten darf nur durch die von der Gemeinde Stans Beauftragten erfolgen. Von diesen sind die Gräber sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

§ 19

- 1) Die Beisetzung wird von den Bestattungsunternehmen besorgt und hat in würdiger Form zu erfolgen.
- 2) Das Recht der in Österreich staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, bei den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, bleibt unbenommen. Auch staatlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften dürfen von den Feierlichkeiten nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, ihre religiösen Rituale sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.
- 3) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.

§ 20

- 1) In Einzelgräbern sind bei einer Tieflegung zwei Leichenbeisetzungen oder vier Urnenbeisetzungen zulässig. In Doppelgräbern sind bei zwei Tieflegungen vier Leichenbeisetzungen oder acht Urnenbeisetzungen zulässig.
- 2) Pro Urnennische sind vier Urnenbeisetzungen zulässig.

§ 21

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.

§ 22

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegung mindestens 2,20 m zu betragen.
- 2) Die Erstbelegung eines Grabes muss eine Tieflegung sein.
- 3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in den Urnennischen oder Urnenerdgräbern als auch in Einzel- oder Doppelgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen.

§ 23

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Schwaz).

VII. Leichenhalle

§ 24

Die Leichenkapelle beim Pfarrkirchenfriedhof dient der Aufbahrung Verstorbener.

- 1) Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt.
- 2) Die Aufbahrung hat in einem verschlossenen Sarg oder in einer verschlossenen Urne zu erfolgen. Der Sarg bzw. die Urne darf nur über sanitätspolizeiliche Anordnung (Sprengelarzt) geöffnet werden.
- 3) Das Verbringen der Leiche in die Leichenkapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

VIII. Strafbestimmungen

§ 25

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 2.000,-- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.
- 2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniättsdienstes, und des Leichen- und Bestattungswesens mit Geldstrafen bis zu € 218,-- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 26

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 27

Die Gemeinde Stans haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenständen.

§ 28

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung für den neuen Friedhof bei der Laurentiuskirche außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Michael Huber



AN DER AMTSTAFEL DER GEMEINDE STANS UND

AN DER DIGITALEN AMTSTAFEL: WWW.STANS.TIROL.GV.AT

KUNDGEMACHT AM: 27.10.2016

ABZUNEHMEN AM: 10.11.2016

ABGENOMMEN AM: 11.11.2016